

tehn des Arbeitsrechts werden solche Haltungen gefördert, in denen Verantwortungsbewußtsein für die Belange des Betriebes und der Gesellschaft, ökonomisches Denken und Schutz des sozialistischen Eigentums zum Ausdruck kommen. In dieser Hinsicht wollte der Kläger nach seinem Vorbringen wirksam werden.

Selbstverständlich folgt daraus nicht, daß Weisungen nach Gutdünken erfüllt oder verweigert werden können. Im vorliegenden Fall hätte deshalb geprüft werden müssen, ob sich der Kläger mit seinen Bedenken gegen die vollständige Aufnahme und den Abtransport der Baustraßenplatten an seinen Vorgesetzten gewandt hat, vorausgesetzt, daß vom zeitlichen Ablauf der Ereignisse hierzu Gelegenheit bestand. Hätte der Kläger eine Möglichkeit zum Vorbringen seiner Bedenken nicht genutzt, müßte ihm die Nichtausführung der Weisung als schuldhaft Arbeitspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

Aber auch dann, wenn vom Vorliegen einer schuldhaften Arbeitspflichtverletzung auszugehen wäre, ist noch nicht ausreichend geklärt worden, ob und in welcher Höhe hierdurch ein Schaden entstanden ist, für den der Kläger verantwortlich gemacht werden konnte. Auch diesbezüglich ist dem Vorbringen des Klägers nicht ausreichend nachgegangen worden. Nach seinen Angaben waren auf der Baustelle ca. 420 m² Baustraßenplatten verlegt, von denen am 15. April 1980 157,5 m² aufgenommen werden konnten. Der Verklagte hingegen ging von ca. 800 m² verlegten Baustraßenplatten aus, die hätten aufgenommen und abtransportiert werden sollen. Demgemäß wurden, wie aus der Rechnung des Betriebes vom 19. Mai 1980 hervorgeht, Arbeitskräfte und Technik am 16. und 17. April 1980 in jeweils zwei Schichten eingesetzt.

Wenn tatsächlich nur 420 m² Baustraßenplatten vorhanden gewesen sein sollten, was sich auch heute noch anhand einer Addition der tatsächlich im April und später im August 1980 abtransportierten Baustraßenplatten ergibt, wäre der geplante Einsatz für den 16. und 17. April 1980 vom Umfang her nicht gerechtfertigt gewesen, weil ja in einer zudem vorzeitig abgebrochenen Schicht beinahe 40 Prozent der nach Angaben des Klägers vorhandenen Baustraßenplatten tatsächlich abtransportiert worden waren. Soweit aber Kosten auf einer unrealen Planung beruhten, durften sie dem Kläger nicht in Rechnung gestellt werden.

Unkritisch haben sich die Gerichte auch zu dem Umstand verhalten, daß das Versagen des weiteren Aufnehmens und Abtransportierens der Baustraßenplatten durch den Kläger vom Schichtleiter des Betriebes am 15. April 1980 in dessen Bautagebuch eingetragen worden war, am 16. April 1980 jedoch erneut eine Baustraßenplatteneinheit auf der Baustelle eingesetzt worden ist. Zu erörtern war, ob Eintragungen in Bautagebücher lediglich registrierenden Charakter haben. Wenn das jedoch nicht der Fall ist, könnten sich in diesem Vorgang organisatorische Mängel im Betrieb offenbaren, deren finanzielle Auswirkungen gleichfalls nicht dem Kläger zur Last gelegt werden dürfen.

Im übrigen hätte der Behauptung des Klägers nachgegangen werden müssen, die Baustraßenplatteneinheit sei von seiner Baustelle zu einer anderen Baustelle gelenkt worden, so daß keine erheblichen Ausfallzeiten entstanden seien. Da sich die Gerichte jedoch mit dem vom Verklagten genannten Betrag des Schadens begnügt haben, ist der Umfang eines evtl. entstandenen Schadens und der Anteil hieran, der dem Kläger zur Last zu legen ist, bisher nicht geklärt worden.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben, und der Streitfall war an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Das Bezirksgericht wird dem Kläger nunmehr bezüglich des strengen Verweises wegen des Erlöschens der Disziplinarmaßnahme eine Rücknahme seines Antrags vor der Konfliktkommission zu empfehlen haben. Hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit des Klägers ist das Vorliegen aller Voraussetzungen zu prüfen. Erst danach kann über die Berufung des Klägers abschließend befunden werden.

Der Senat befindet sich mit dieser Entscheidung in Übereinstimmung mit der Auffassung des am Kassationsverfahren teilnehmenden Vertreters des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz.

Zivilrecht

§§ 102 Abs. 1, 108 Abs. 1 ZGB; § 157 Abs. 3 ZPO.

1. Die Pflicht zur Mietzahlung besteht spätestens von dem Zeitpunkt an, an dem die Wohnung beziehbar ist. Vorhandene Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung beeinträchtigen, berechtigen im Umfang der Beeinträchtigung zur Mietpreisminderung, nicht aber zur Einbehaltung des gesamten Mietpreises, wenn der Einzug zumutbar war und ihm auch sonstige vom Vermieter zu vertretende Umstände nicht entgegenstehen.

2. Legen die Prozeßparteien unterschiedliche Rechtsmittel ein (hier: Berufung und Kostenbeschwerde), dann ist darüber in einer einheitlichen Entscheidung zu befinden. Es ist zulässig, daß trotz Abweisung der Berufung als offensichtlich unbegründet die Kostenentscheidung des Kreisgerichts ohne mündliche Verhandlung in diesem Beschluß geändert wird.

OG, Urteil vom 29. Dezember 1982 — 2 OZK 27/82.

Den Verklagten ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1978 die im Grundstück der Klägerin gelegene Wohnung zugewiesen worden. Sie haben diese Wohnung erst am 28. April 1979 bezogen und auch von diesem Zeitpunkt an erst den Mietpreis gezahlt.

Die Klägerin hat u. a. beantragt, die Verklagten zur Zahlung des Mietpreises von Oktober 1978 bis April 1979 zu verurteilen.

Die Verklagten haben die Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung ausgeführt, daß sie die gesamte Wohnung instandsetzen mußten, so daß diese erst ab Mai 1979 beziehbar gewesen sei. Gleichzeitig haben die Verklagten beantragt, die Klägerin zum Ersatz der Aufwendungen für die Instandsetzung der Wohnung zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat die Klägerin entsprechend den Anträgen der Verklagten verurteilt und die Kosten des Verfahrens zu 3/5 der Klägerin und zu 2/5 den Verklagten auferlegt. Dazu hat es u. a. ausgeführt, daß die Klägerin ihrer Verpflichtung, die Wohnung zu einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben, nicht nachgekommen sei, so daß die Verklagten die Instandhaltungsarbeiten verrichtet haben. Da die gesamte Wohnung renovierungsbedürftig gewesen sei, hätten die Verklagten diese erst ab Mai 1979 beziehen können. Für die Zeit vorher seien die Verklagten zur Minderung des Mietpreises in der gesamten Höhe berechtigt gewesen.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil hat das Bezirksgericht mit Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Auf die Beschwerde der Verklagten gegen die Kostenentscheidung hat das Bezirksgericht in einem besonderen Beschluß die Entscheidung über die Kosten der ersten Instanz aufgehoben und die Kosten der Klägerin zu 3/4 und den Verklagten zu 1/4 auferlegt.

Gegen diese Entscheidungen richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Kassationsantrag richtet sich dagegen, daß die Instanzgerichte den Anspruch der Klägerin auf Mietzahlung erst ab Mai 1979 für berechtigt angesehen haben.

Die Pflicht zur Mietzahlung besteht spätestens von dem Zeitpunkt an, von dem an die Wohnung beziehbar ist. Vorhandene Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung (§ 101 ZGB) beeinträchtigen, rechtfertigen im Umfang der Beeinträchtigung nur zur Mietpreisminderung gemäß § 108 ZGB; sie berechtigen aber nicht zur Einbehaltung des gesamten Mietpreises, wenn der Einzug zumutbar war und ihm auch sonstige vom Vermieter zu vertretende Umstände nicht entgegenstehen (vgl. Bericht des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung, NJ 1980, Heft 8, S. 343 ff. (347)).

Für die Feststellung, daß der Einzug der Verklagten in die am 3. Oktober 1978 zugewiesene Wohnung bis Ende April 1979 nicht zumutbar oder aus sonstigen zu Lasten der Klägerin gehenden Gründen nicht möglich gewesen sei, bietet das Ergebnis der Sachaufklärung keine Grundlage. Daß die Verklagten für die von ihnen vorgenommenen Arbeiten, die überwiegend in der malermäßigen Instandhaltung bestanden, diese Zeit in Anspruch genommen haben, reicht für diese